

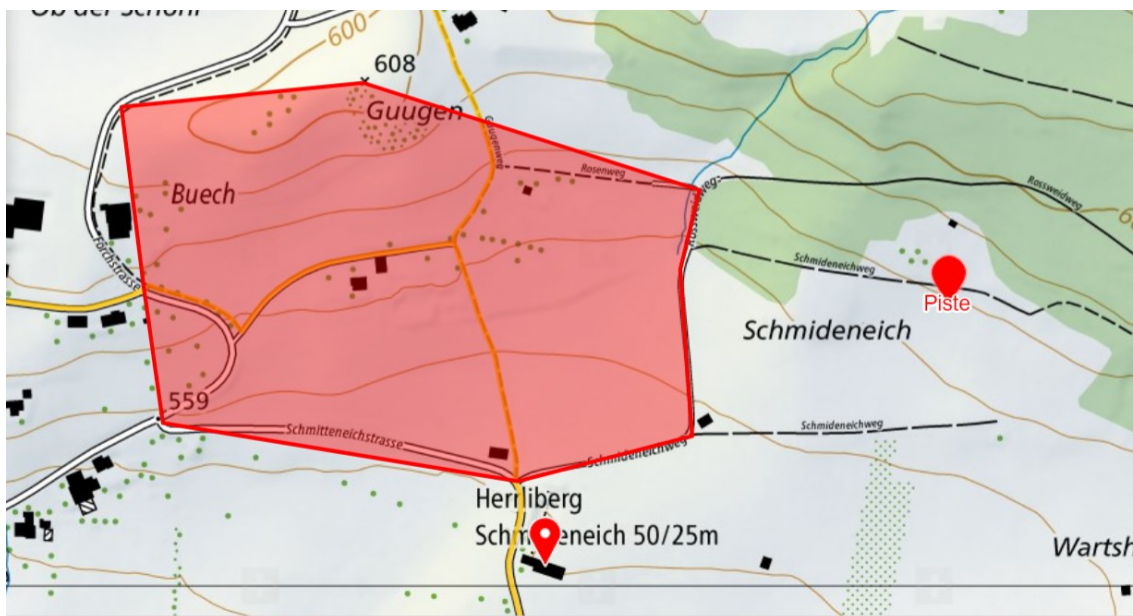
Betriebsreglement der Modellfluggruppe Erlenbach- Herrliberg

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Modellflugplatz Schmitteneich steht ausschliesslich den Mitgliedern der Modellfluggruppe Erlenbach-Herrliberg (nachfolgend MGEH) zur Verfügung.**
- 1.2 Gastpiloten ist das gelegentliche Fliegen im Beisein eines ihnen bekannten MGEH-Mitglieds erlaubt. Letzteres ist dafür verantwortlich, dass der Gastpilot sich an das Betriebsreglement hält.**
- 1.3 Der Modellflugplatz liegt in einem sensiblen Bereich der Naherholungszone der Gemeinden Herrliberg und Meilen.**
- 1.4 Die MGEH ist stets bestrebt, professionell aufzutreten. Wir sind keine spielenden Kinder, sondern Menschen, die mit grossem Enthusiasmus ein faszinierendes Hobby sicher ausüben.**

2. Verhaltensregeln und Sicherheit im Flugbetrieb

- 2.1 Alle Piloten befinden sich beim Fliegen und Landen am Pilotenstandort (gemähte „Bucht“ neben der Piste).
- 2.2 Auf der Piste befinden sich nur soeben gelandete oder startbereite Modelle.
- 2.3 Starts und Landungen werden laut angemeldet.
- 2.4 Keine Flüge bergseits des Pilotenstandorts unter Baumwipfelhöhe.
Ausnahmen: Katapultstart Richtung Schützenhaus, Jungferflug eines neuen Segelmodells, sowie Landeanflug aus Richtung Hüttli. Alles ist laut anzumelden und durch die Piloten am Pilotenstandort zu quittieren.
Befindet sich niemand am Pilotenstandort oder auf der Piste, darf neben dem Tisch gestartet werden.
- 2.5 Tiefflüge nur unterhalb des Pistenendes, resp. seitlich ausserhalb der Parzelle Kat.Nr. 6509 laut anmelden.
- 2.6 Keine Tiefflüge, wenn sich Fussgänger auf dem Feldweg unterhalb der Parzelle Kat.Nr. 6509 aufhalten.
- 2.7 Partielle Einschränkung des Flugraums



In der rot markierten Zone ist das Fliegen tiefer als Wipfelhöhe der Waldkante hinter dem Tisch (entspricht ca. 20 m über dem Tisch) zu vermeiden. Ist für das Verlassen dieses markierten Luftraums der Motor erforderlich, darf nur mit niedriger Tourenzahl und in Richtung See geflogen werden.

- 2.8 Flüge mit Akro-Motormodellen (Shockflyer u.ä.) in Bodennähe nur solo oder mit ausdrücklichem Einverständnis der anderen fliegenden Piloten.
- 2.9 Anfänger fliegen so lange unter Aufsicht eines erfahrenen Begleitpiloten, bis sie in der Lage sind, alleine sicher auf der Parzelle Kat.Nr. 6509 zu landen (siehe Merkblatt „Göttisystem“).
- 2.10 Das FLARM ist eingeschaltet, wenn ein Segelmodell in der Luft ist. Ausnahmen: Schulungsflüge mit MGEH-Schulungsflugzeugen; Modelle unter 250 gr.
- 2.11 Keine Zuschauer auf der Piste oder am Pilotenstandort.

- 2.12 **Kein Alkoholkonsum vor dem Fliegen in einem Ausmass, welches das sichere Pilotieren gefährdet.**
- 2.13 **Tisch und Bänke dienen dem Ausruhen und dem Essen.
Das Montieren von Flugzeugen auf dem Tisch am Waldrand ist erlaubt.
Montierte Modelle, Rucksäcke, Kleider etc. sind am Boden zu deponieren.**
- 2.14 **Der Vorstand ist befugt und verpflichtet, bei wiederholten Verstössen gegen die Verhaltensregeln im Flugbetrieb Massnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls ein Flugverbot auszusprechen.**

3. Modelle

- 3.1 **Die MGEH ist eine Segelfluggruppe, betreibt also in erster Linie reinen Segelflug.**
- 3.2 **Alle Modelle müssen ferngesteuert sein, sofern sie im Gleitflug die Parzelle Kat.Nr. 6509 verlassen können.**
- 3.3 **Zugelassen sind Modelle bis max. 30 kg Abfluggewicht.**
- 3.4 **Reine Segelflugzeuge ohne Antrieb können ohne Einschränkung eingesetzt werden.**
- 3.5 **Modelle mit Elektromotoren mit geringer Geräusentwicklung sind gestattet.**
- 3.6 **Modelle, welche erhebliche Geräusche verursachen (z.B. Impellerantrieb, hochtourige Motoren, Gasturbinen, Drehflügler) und Experimentalflugzeuge sind nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des Vorstands gestattet.**
- 3.7 **Drehflügler (Helikopter, Multikopter, etc.) sind nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des Vorstands gestattet.**
- 3.8 **Modelle mit Verbrennungsmotor sind nicht gestattet.**
- 3.9 **Alle Modelle müssen in Bezug auf Konstruktion, Ausführung und Zustand sicher betrieben werden können. Im Zweifelsfall kann der Vorstand Änderungen verlangen und aus Sicherheitsgründen ein Flugverbot aussprechen.**

4 Flugbetriebszeiten

- 4.1 **Das Fliegen mit reinen Seglern und mit Modellen mit leisem Elektroantrieb ist zeitlich ohne Einschränkung erlaubt.**
- 4.2 **Es besteht kein generelles Flugverbot an bestimmten Feiertagen.**

5 Lärmverminderung und Umweltschutz

- 5.1 **Alle Piloten sind gehalten, die Lärmbelastung möglichst gering zu halten.**
- 5.2 **Es werden keine Lärmmessungen mit Messgeräten durchgeführt. Der Lärm wird subjektiv beurteilt.**
- 5.3 **Entwickelt ein Modell Geräusche, die als mehr als erheblich beurteilt werden, kann der Vorstand Auflagen betreffend Flugraum, Flugzeiten und Flugstil erlassen und gegebenenfalls ein Flugverbot aussprechen.**

- 5.4 Die ganze Parzelle Kat.Nr. 6509, insbesondere Piste, Tisch und Umgebung, sind absolut sauber zu halten.

6 Zufahrt und Parkplätze

- 6.1 Auf dem Waldparkplatz sind die Autos so abzustellen, dass die Durchfahrt für grosse Waldbewirtschaftungsfahrzeuge frei bleibt.
- 6.2 Auf dem Waldparkplatz ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe der MGEH-Parkausweis anzubringen.
- 6.3 Falls der Waldparkplatz besetzt ist, muss auf dem Schützenhausparkplatz parkiert werden.
- 6.4 Das Befahren der Waldstrasse ist grundsätzlich untersagt (auch laut Waldgesetz). Ausnahme: Warentransport für die Bewirtschaftung des Geländes und des Gerätehauses, Behindertentransport. Grundsätzlich ist das Auto nach einer solchen Fahrt auf einen der beiden vorgenannten Parkplätze zu verschieben.

7 Gerätehaus

- 7.1 Das Gerätehaus dient der Einlagerung von Gruppenmaterial.
- 7.2 Das Gerätehaus ist nach der Benützung aufgeräumt und gereinigt zu verlassen. Die Checkliste ist ausnahmslos einzuhalten.
- 7.3 Nach Erlangung der Flugplatzreife haben Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber der MGEH (Vereinsbeitrag, Mitwirkung am Infrastruktur-Unterhalt) erfüllen, Anspruch auf einen Schlüssel zum Gerätehaus.
- 7.4 Der Vorstand ist befugt, einem Mitglied den Schlüssel zu verweigern oder zu entziehen, wenn es wiederholt in grober Weise und trotz Abmahnung gegen dieses Betriebsreglement verstossen oder seine Mitwirkungspflichten nicht wahrgenommen hat.
- 7.5 Das Laden von Akkus ist nur ausserhalb des Gerätehauses auf dem montierten Ladetablar erlaubt.

8. Haftung

- 8.1 Mitglieder der MGEH sind über die Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Schweizerischen Modellflugverbands ergänzend versichert.
- 8.2 Für einen Neuinteressenten beginnt dieser Versicherungsschutz erst mit der Anmeldung beim AeCS. Bis dahin ist er nur dann flugberechtigt, wenn er den Nachweis erbringt, dass er für das Risiko des Modellflugs privat versichert ist.
- 8.3 Gastpiloten müssen vor dem Fliegen den Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung erbringen.
- 8.4 Für Haftpflichtfälle haftet der Verursacher selbst. Die MGEH lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab.

9. Besondere Vorkommnisse und Meldepflicht

- 9.1 **Besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz ausserhalb Parzelle Kat.Nr. 6509, verloren gegangener Akku, Unfall mit Körpverletzung oder fremdem Sachschaden, Beschädigung von MGEH-Eigentum, Reklamationen wegen Lärm, etc.) sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.**
- 9.2 **Bei besonderen Vorkommnissen vertritt einzig eine vom Vorstand bestimmte Person die MGEH nach aussen.**

10. Schlussbestimmung

- 10.1 **Dieses Betriebsreglement ist für sämtliche Mitglieder der MGEH und deren Gastpiloten verbindlich. Der Vorstand überwacht dessen Einhaltung. Bei Unklarheiten über die Auslegung dieses Reglements entscheidet der Vorstand.**
- 10.2 **Dieses Betriebsreglement wird auf der Website der MGEH publiziert und im Gerätehaus dauernd angeschlagen. Es wird jedem Neuinteressenten bei der Anmeldung gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.**

Dieses teilrevidierte Reglement wurde an der Generalversammlung vom 1. März 2023 mit sofortiger Wirkung angenommen und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

**Version 1.6
23.03.2023 / GS**